

Bundesamt für Energie (BFE)  
3003 Bern  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Baden, 6. Februar 2026

## **Revision vom Mai 2026 der Energieförderungsverordnung: Bewirtschaftungsentgelt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als hydrosuisse die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV Anlagen in der Direktvermarktung) zu äussern. Als Betreiber von Lauf- und Speicherwasserkraftwerken sind unsere Mitglieder direkt von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden unsere wichtigsten Kritikpunkte dar. Ergänzend dazu verweisen wir auf andere Vernehmlassungsantworten aus der Branche, die wir inhaltlich vollumfänglich teilen.

Wir können nachvollziehen, dass der Systemwechsel vom Zweipreismodell zu einem Einpreismodell eine Anpassung bei der Methodik zur Berechnung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts erfordert. Die vorliegende Revision lehnen wir jedoch in dieser Form ab. Weder der bereits eingeschlagene Weg noch die konkrete Ausgestaltung des Bewirtschaftungsentgelts sind aus unserer Sicht zielführend hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von KEV-Anlagen in der Direktvermarktung. Die vorgeschlagenen Änderungen gefährden den Handel mit erneuerbarem Strom aus der Laufwasserkraft und stehen damit auch im Widerspruch zu den vom Bundesrat und Parlament festgelegten Ausbauzielen der Wasserkraft gemäss Art. 2 Abs. 2 des Energiegesetzes. Um dieses Ziel weiterhin verfolgen zu können, fordern wir deshalb Nachbesserungen.

### **Planungs- und Rechtssicherheit muss sichergestellt werden**

Den bisherigen Prozess aber auch der Zeitpunkt der vorgeschlagenen Anpassung erachten wir als problematisch, da die Betreiber ihre Verträge für das Jahr 2026 bereits auf Basis eines fixen und variablen Bestandteils des Bewirtschaftungsentgelts abgeschlossen haben. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bisherige Systematik nun rückwirkend abgeändert, was zu grossen Unsicherheiten und Problemen führt. Nachträgliche Vertragsanpassungen sind kostspielig und seriöse Neuverhandlungen aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit nicht möglich. Neben fehlender Planungssicherheit untergräbt dieses Vorgehen zudem das Vertrauen in die regulatorische Stabilität. Aus diesem Grund fordert hydrosuisse die Festlegung einer angemessenen Übergangsbestimmung. Für die Festlegung der künftigen Berechnungssystematik sind zudem reale, beobachtete und nicht historischen Daten zu verwenden. Dass Wasserkraftanlagen gegenüber PV-Anlagen mit der Revision strukturell benachteiligt werden, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Parallel zur Übergangsbestimmung muss daher in den kommenden Monaten eine zielführende alternative Lösung ausgearbeitet und mit der Branche konsultiert werden.

## **Variabler Anteil bei der Wasserkraft muss vorübergehend erhalten bleiben**

Heute ist es so, dass der Referenzmarktpreis der Wasserkraft massgeblich von grossen und flexibel steuerbaren Wasserkraftwerken getrieben wird. Diese optimieren ihre Produktion zugunsten von Hochpreisphasen, wodurch der Referenzmarktpreis für die Wasserkraft durch diese Flexibilität erhöht wird. Laufwasserkraftwerke verfügen hingegen über keine oder nur sehr eingeschränkte Steuerbarkeit. Ihre Einspeisung folgt hydrologischen Gegebenheiten und fällt damit regelmässig in Marktphasen mit tieferen Preisen. Daraus resultieren systematisch tiefere realisierbare Spotmarkterlöse im Vergleich zum Referenzmarktpreis. Diese strukturelle Diskrepanz führt zu einem Vermarktungsrisiko, das primär vom Direktvermarkter getragen wird.

Der Wegfall des variablen Bewirtschaftungsentgelts führt potenziell dazu, dass diese Anlagen in Zukunft Schwierigkeiten haben werden, einen Direktvermarkter zu finden. Das Bewirtschaftungsentgelt muss so ausgestaltet sein, dass die realen Vermarktungs- und Prognoserisiken weiterhin abgedeckt sind. Der fixe Anteil allein kann dies nicht leisten, da er weder die Varianz der Produktionsprognosen noch die regelmässig auftretenden wetterbedingten Abweichungen widerspiegelt. Das bisherige variable Entgelt muss daher vorübergehend unbedingt beibehalten werden.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Andreas Stettler  
Geschäftsführer



Manuela Rihm  
Politik und Kommunikation